

Hinweise für Ausbildungsbewerber

Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag ist vor Beginn der Berufsausbildung in mehrfacher Ausfertigungen zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben (je ein Exemplar für den Auszubildenden und den Ausbildenden).

Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist der Vertrag in vier Exemplaren auszufertigen; das zusätzliche Exemplar erhalten die Erziehungsberechtigten des Auszubildenden.

Ausbildungsvertrag online

Seit dem Ausbildungsjahr 2020 bietet die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern die Nutzung des Services "Ausbildungsvertrag online" an. Mit dem "Ausbildungsvertrag online" können sowohl der Berufsausbildungsvertrag als auch der "Antrag auf Eintragung" direkt online ausgefüllt werden.

Ausbildungsdauer

Die Regelausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildungsdauer verkürzt oder verlängert werden. Die ersten vier Monate des Ausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit.

Prüfungen

Nach dem 3. Ausbildungshalbjahr wird eine Zwischenprüfung abgelegt.

Die Berufsabschlussprüfung findet am Ende des 3. Ausbildungsjahres statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Absolvent das Steuerfachangestellten-Zeugnis.

Ausbildungsende

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung, d. h. das Ausbildungsverhältnis ist mit dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung beendet. Wenn der Ausbildende die Abschlussprüfung nicht besteht, kann das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden. Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Lebensalter und fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Die Ausbildungsvergütung beträgt für alle Ausbildungsverhältnisse ab dem 01. August 2023

im 1. Ausbildungsjahr 1.000,00 € im 2. Ausbildungsjahr 1.100,00 €

im 3. Ausbildungsjahr 1.200,00 €, auch bei einer möglichen Verlängerung.

Die angegebenen Vergütungen dürfen um bis zu 20 % unterschritten werden.

Urlaub

Bei Auszubildenden, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird der Urlaubsanspruch individuell festgelegt; er beträgt jedoch mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage).

Minderjährige Auszubildende erhalten

- mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage), wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind:
- mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage), wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind;
- mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage), wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind.

Für das erste und letzte Ausbildungsjahr wird der Urlaub anteilig gewährt. Der Urlaub soll in den Berufsschulferien gewährt werden, damit kein Unterricht versäumt wird.

Ärztliche Bescheinigung

Minderjährige Auszubildende müssen dem Ausbildenden eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, mit der die Eignung für den Beruf bestätigt wird. Die Bescheinigung wird durch den Hausarzt ausgestellt.

Berufsschule

Jeder Auszubildende ist berufsschulpflichtig. Maßgeblich für die Zuständigkeit einer Berufsschule ist der Ausbildungsort, nicht der Wohnort des Auszubildenden. Die zuständigen Berufsschulen sind

- für die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen:

Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald Hans-Beimler-Straße 7, 17491 Greifswald, Telefon (03834) 81960

- für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Berufliche Schule der Mecklenburgischen Seenplatte am Standort Neubrandenburg - Wirtschaft und Verwaltung - Rasgrader Straße 22, 17034 Neubrandenburg, Telefon (0395) 599991700

- für die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg und die Landeshauptstadt Schwerin:

Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin - Wirtschaft und Verwaltung - Obotritenring 50, 19059 Schwerin, Telefon (0385) 760590

- für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Landkreis Rostock:

Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Wirtschaft Stephan-Jantzen-Ring 3 - 4, 18106 Rostock, Telefon (0381) 38141400

Berichtsheft

Jeder Auszubildende erhält einen Ausbildungsnachweis, der sorgfältig zu führen und seinem Ausbilder regelmäßig vorzulegen ist. Der Ausbildungsnachweis kann in schriftlicher oder elektronischer Form (PDF) geführt werden (§ 13 Nr. 7 BBiG).

Auflösung eines Berufsausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst, ist folgendes zu beachten:

- 1. Während der Probezeit können beide Vertragspartner das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 2. Nach Ablauf der Probezeit können beide Vertragspartner das Berufsausbildungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 3. Der Auszubildende kann das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 4. Eine Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich (Aufhebungsvertrag).
- 5. Bei minderjährigen Auszubildenden ist eine Vertragsauflösung nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.